Das Testament der Eheleute Barenbräucker vom 02.04.1829

Anfang der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts fiel mir unter anderen Familiendokumenten ein mehrseitiges Papier in die Hände, das sich als Testament des Johann Diedrich Heinrich Barenbräucker*) und seiner Ehefrau Johanna Wilhelmina Clara Antonetta – Antoinette –Bürger herausstellte. Antoinette war die im Jahre 1800 geborene Schwester meines Vorfahren Johann Diederich Friedrich Bürger. Es handelte sich um eine offenbar vormundschaftsgerichtliche Abschrift des Letzten Willens der Eheleute, die dem Bruder bzw. Schwager zugestellt worden war. Von diesem Papier, das heute mehr oder weniger unbeachtet und ungelesen im Besitz meines Bruders sein dürfte, fertigte ich mir glücklicherweise eine Photokopie an. Diese erlaubt es, den Nachkommen meiner Geschwister die familiengeschichtlichen Zusammenhänge zu erläutern. Um das Testament schneller lesen zu können, habe ich den Text zuerst am 6. März 1963 mit der Schreibmaschine abgeschrieben.

Antoinette war im Frühjahr des Jahres 1829, also in jungen Jahren, ernsthaft erkrankt. Diese Krankheit, die man damals mit ihren deutlich sichtbaren Symptomen als Abzehrung, Auszehrung oder auch Schwindsucht umschrieb, führte schließlich am 21. Mai gleichen Jahres zu ihrem Tode. Wahrscheinlich handelte es sich bei der Krankheit um die Tuberkulose. Übrigens starb acht Jahre später auch der Bruder Diederich an Schwindsucht. Eine Übertragung der Tuberkel-Bazillen auch von Tieren auf Menschen konnte beispielsweise durch Verzehr der Rohmilch TBC-erkrankter Rinder geschehen. Nach dem damaligen Stand der Medizin konnte es keine Rettung geben.

Der Sohn der Antoinette hat uns in einer Familienchronik von 1850 (s. Anlage, durch eine Abschrift des Enkels von Antoinette erhalten) mitgeteilt, daß seine Mutter vor ihrem Tode acht Wochen bettlägerig krank war. Diese Bettlägerigkeit trat also um den 26. März 1829 ein. Der Arzt und die Eheleute hatten bereits im März erkannt, daß die Krankheit Antoinettes zum baldigen Tode würde führen können. Man entschloß sich also, ein Testament aufzusetzen. Mit dieser Verfügung setzten sie Diederich Bürger zum Vormund über ihre drei noch im Kindesalter stehenden Nachkommen Louise, Heinrich und Wilhelm ein. Für den Fall des Todes eines der Ehegatten sollte er als Curator oder Nebenvormund fungieren. Im Falle des Todes beider Eltern sollte er Vormund mit allen Pflichten und Rechten sein. Seine Aufgabe hätte dann darin bestehen sollen, unter den Mündeln einen Hofeserben zu bestimmen und im Übrigen den bäuerlichen Betrieb bis zu des Erben Volljährigkeit treuhänderisch fortzuführen. Außer durch das besondere Vertrauen, das Diederich wohl insbesondere von seiner Schwester genoß, qualifizierte ihn zweierlei: als Rentmeister eines adligen landwirtschaftlichen Gutes besaß er Fachkenntnisse sowohl in der Landwirtschaft selbst wie im landwirtschaftlichen Rechnungswesen und der allgemeinen Verwaltung. Noch im selben Jahr sollte er durch Heirat mit Friederike Forwick gt. Sudhaus, Witwe Helmig, selbst einen Bauernhof übernehmen.

Das Amt des Nebenvormunds übte Diederich Bürger dann vom Hinscheiden seiner Schwester bis zum eigenen Tode Ende Mai 1837 aus. Sein etwa neun Jahre älterer Schwager, 1829 45 Jahre alt, heiratete nicht erneut und erlag gut 57 Jahre alt 1841 dem "Schlagfluß" (s. Anlage). Die Familien Barenbräucker und Bürger blieben auch nach dem Tode der Erblasser in enger Verbindung miteinander. Sohn Wilhelm Barenbräucker heiratete 1850 seine Cousine Johanna Henrina <u>Friederica</u> Bürger und übernahm damit den Bürgerschen Stammhof zu Holzwickede. Genau genommen war die Braut eine "halbe" Cousine, denn sie war die Tochter des Halbbruders der Mutter Antoinette.

^{*)} auch Barenbräuker oder Barenbreu(k)er geschrieben.

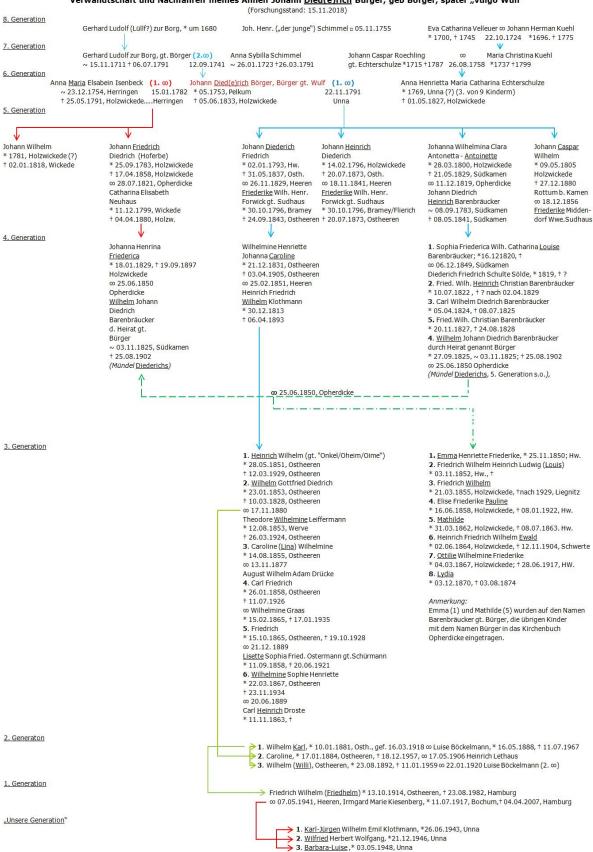
Und dann gilt es eine noch offene Frage zu beantworten: Was tat Caspar Bürger in Südkamen? Caspar Bürger, ebenfalls ein Bruder Antoinettes und Diederichs wurde 1855 bei der Taufe seiner Großnichte Caroline Wilhelmine (<u>Lina</u>) Klothmann als Taufzeuge genannt als "Caspar Bürger in Südcamen". Bereits im November 1825 wurde er ebenfalls, jedoch ohne Angabe seines Wohnortes, als Taufzeuge in Südkamen aufgeführt. Getauft wurde seinerzeit der Verfasser der Familienchronik von 1850, <u>Wilhelm</u> Johann Diedrich Barenbräucker gt. Bürger.

Am 03.11.2017 endlich fand ich weitere Urkunden über diesen Bruder Antoinettes: Caspar heiratete 51jährig die 1813 geborene Rottumer Witwe Wilhelmine <u>Friederike</u> Sudhaus, geborene Middendorf aus Overberge. Sudhaus war ein stattlicher Bauernhof mit einem fiskalischen Jahresertrag von 164 Reichstalern (Kataster der kontribualen Güter in der Grafschaft Mark, 1705). Caspar starb an Altersschwäche am 27.12.1880.

Der verwandtschaftliche Zusamenhang zwischen den Barenbräuckers und meiner Familie ergibt sich aus dem dieser Abschrift vorangestellten Diagramm. Die Erblasser Antoinette Bürger und ihr Ehemann Heinrich Barenbräucker finden sich in diesem Diagramm im oberen Teil (5. Generation) rechts unterhalb der Pfeilleiste. Mein Vorfahre, der Urururgroßvater Johann <u>Diederich</u> Friedrich Bürger, ist links neben den Erblassern etwa in Seitenmitte unterhalb der Pfeilleiste aufgeführt.

Morsum, 18. März 2016 Hamburg, 05. November 2017

Verwandtschaft und Nachfahren meines Ahnen Johann <u>Died(e)rich</u> Bürger, geb Börger, später "vulgo Wulf"



0003 Almsnutaltju Vadeamen Colon Barenbrither Sub you whim Brown V. C. Rewemache ynb. Buyn buin v Barren branker who Sentruk 0

Quin ffoliato whlistmy dars at if min) My: 6. C. Rawe maches brains. Olishafun forb wonfoll Tying well of ban Il Influta Caren braish Initay na Millow Surio Frindroiha Matoination Envanbraidio, yabor and the Auflay Ont hay Drumet in a, Louise . 8 Jule alt b, Heinrich & Auf alt. withou dear me bonis has and Sin ind Singan Ainsan Vor Giting no any in Sanfallona Ollywoman fait Ille light zmillen in ibnil banton

regulther will win Sindrow whom we win yourne integ smilfon unt, ynm nin ffarkly abnolabanta ffinatti vin lin bar friishta sibarlabanta you and sall Mormand Andrewsoom with buffinne mis winne Answer Leaven briending Levelow, In in Anation to Simmif Ling no Brown find alla Villa for wift min Collisionworks Geton On jeniffm on Brishow South Sindm Orfolleta. hiniff willmin lawif vide hum will wait I'm the nous wollande non met surfav bandan Luis ynfulthin and Sofunt this me Groufta Min Sin Olist Sur Mortfini Lucy In Herflufford nutur sunfrom Minhow and visi lifvin Bon In mightum forgartion me wobin judal in / Old Ming In firly Murming nus, synlish som sam gårnat nom turbnum Linguttnu formisut, mist molatit in men Ell All Van hen laboure

From bin fell in who lat fria , Soll maminutlif bushingt from Vin Eurono boom hand gu bafin un in indul Colonie wfultow fall, stym light ind worker Ains Sin Sur mobiling Int Sunly Sum yn famentine Mobiliar ymun whin latterent ull how boi var Chaufen in Ghunia, fluttlifu Mouning mi Anim regime, alto vin Price un your Istorting Hulm Ling Courron Fannyman Olumasm mound in two hair mitties Muston mil mign fe molfnilt man hurfell. ylimpah Hailm Mater Sub Mubilais Vym mig an will was Colonie Jun Oldustun in brothough synashe vall vollar & buy without, was when yo minffigur falls hand fast, vin ju Colonie mist ynswyn Southwarman undyn flas Am Jai da, dryng Noll ubur ning sind Olinnafinne som Colonie vin all south stoom you fauture as Rumbun Jobny, anin spin wallow will will i bur unfilian, four now Ju, win may an de no ffel nu non Jula sur Colodin unft ynfdrig na Gote Sinha al bni das allyndninme Emplin In Spiling instruction din Ridle sportingalten blief

and In I'm i bus li ban I'm ffor y orth me. Sonbufultann Unbusting suy int Marlfinding Ind in buyin farming me Leather din Rinder fall no nonuforge sund virgalition water Inburna, all informan you if you sitory It my munic folylly un Sin willminga Ifmigul aforta Vin washon balfor Lugny on Som Min unfmon / Aproffmilling Im in bar labouran by attend in indusion morbufultare Blin bt zinfulla fell

is buston brusta ffragetta van Labrub lines Cuifne Wind brains Lyngner ullan, under der inberlabanta yar unt in Singlam Outle satt Im mir som Colonie San im Moband wuf Minifundant Hulm Merlines Cours slaft, symlyn Thomas juddfin vinform dulla Southor Win Rindhy will wanton inbus la banda flaguttine tress: Or an Anie fabra Now burne Sayattan Vin ninn falls Sommen thing and Ontatal I Milbrig mil woll in South my men in ling flubanta non mut Monitar folto, an now ifer In Eligation In Minholosomy Colonie wind van barray lufan After way met wit OluCurfun in Oth Hoga Bugitality bib

Majornuitat Ind jung flow wed in for I'm fint two let But In the things bofful fine you sal un when min dibguist out in Colonin Jinfan, mahfa das letigytelabanda you will day Praistin in fullab any min fine Continumme fall, and upmen no apartinolines allto, when wind ynthere que fubrus, was all vann May it and a Cott yuh tinfin Continummen. 0 7. any horbon pellton, ofun das vis fundow with Colours Churchforno How I'm Lift Enburton buskimmet Inih Sollta; of Sall un for bromito na milution Lever no respo : Plesayor In julyin Knutmhiston Simmil Ling for you to now, in forthe wenterfum bom timeson ind is brigand vinisho lastown in Colouin water Vin fallown Ending ung me, malifa wour for frame a Find & first Like morfinghouse Callenging watt monther wind alwindrum. olltan min buila Aurban, who in Binden and wer from fin Informathiff marjon men sins butin made inio must now hy mouthing Lovering and Colongro Anutrusifier vin! Ling or flow mind i bon vingalbone. Min butinuma jugling, very west intra Sull vin Misty Staff land and Swonn bouring mal Colonin weef weefrom Constant for him the in men In ling Alabaran for how him him win Minas Sintas landom who single bull wasfin multino bu follto, you am Manuel him/wood Mindow let wee fin fastyne night in moine fall

wine your I'm ovindholif ding no je butin mounts. La the wound many din Major nu with mornist for hyind. Leb virfin fall in for mund it Affire splanth went in Colonin foot fathows, Sin Olympian Sugar zager fine but in impro from Sontan Inganigna, myhlish log in fling, Mangalang was afar wind a fourthing on Muting = by wown willow Raifon Bout on bonding from jurall untbinden line weefor Ever und Lindwif Singer, Jo large m Tomand ofmin wind, non judintons Rufuly Curing horyon in Emminds for thing in Colonie To long marino dub novement faitelifa Graft not ins non Timbrow Intoff ninn Amfunly 6= Angung gå glandman bnonfligt frie hollen. . Oblikaber nin traktine iniot, foll infullen ulljufolif Rufning you in Mint, Swifts fift my lague; In Soul Lingthen bother non new yor, That's In Anut uniftand Sind Sivy ar ninn went men bunnum, limb Inmalulone vin fold bus undy morfation den luguison in Musafring in Mist of farth flift way war in Colonie Conjuly malifa dum Sindnill Linger bnighty Lin Dresmiring you Misson timbrishen Jon frimmon whin worf whit Sinhligh bor Bolom waning vin you Informan y how the Emporing Indanif Livyno you in Profiting thy way al van Kingbowens, molfor must be bon financing

ew 6. april Jun Vall, Ina Minton In Cattleboutone you will much In our Man when Mit you and In Colonie to Evastinifory hail Ins In In Surm british Colonin morfunda = hom Ofvint Kinkin Enginfue fall. Abrighand fall yng na lone fo mone ymbres Alind boling in in lulouin himstijd Mine who More vanoslis Nimmathlish Rinder und un from jutzig bib ja ifor Mujornantit wunt cuf zu my infuk lingift bu banda, in bons vin Afartfini lung Otustifung She Othting Capitalien wift jin Colonin ynforig na Gound kinhn ibno -will din yn fafligha En timming na mintonttru, Im Collein Olumpun follignoof mon no mill, bruntlyt finn, Ling huighen Grand tin under bibles bui du Colonin bushofffer stat Jim, fin vin fulbur forhish, mayling min himfallem normer Em fubru, dag inunfum Miniff vin Bisin Euron bonis which of white, Bol, und win fin you tuvian wait himsty mutar low how Bufhow ween, homing thing in In hinifother 3 Ofmonontionen su Jam , follow fraista bon Minterin faut Salar

Tivey iny me Donable month, jobenf, mollan bar sunfull nigt omstynsbindling om, Frat was un from Rindow en / you me man ofun Rut.

Mutowath Ling no ffinlowed Eurona browning

autalt zu Sudlai men wiel for bur ahnot lolonie dow & thymil 1821. un Amy mifunt nu Grift Ing atation in nin Romation of 3 mil in b nor/sprin &m brienshine ymborum of Simfalling were hohlint fabru, morine vært dit Ablabar baidas for nobotan eit. Vnu 2= Etypril Oliviamen Simfal & officient:

Luan boire hust Influmman A diely Amfundalt Uma Im 5 Ocolers 1821. Vom Inpative una Murin Olblu Bm Vidiamen Im 24. Hyril 1820 and the Horiston 60002

Sund mit sum from the sing of 3 must langurantin Vin whowather sin symbolis die Metanffrift sin Var Anlanta Lavara brinka your of an binden Lougavetus winthaut un not man, duf in which marlingan ifnan zuglicht menn. In Colon Burn brown browns no ifu niun Olab froty ing, und you In Lunatad with no frium River Lind. Lenger

0002

Engalathan Jingals Cana Im 8 dejstem ber 1820 Substituting Solan Baron branker Sin logimalina find wind 2 of Thompal respl. intre fram flagens

Vormundschaft

Copia

Wir zum hiesigen Königlichen Land und Stadtgerichte verordnete Landrichter und Assessoren beurkunden hiermit, daß vor der ernannten Gerichtsdeputation nachstehende Verhandlungen aufgenommen worden sind.

Auf das von dem Herrn J.C. Rademacher

Verhandelt zu Südcamen in der Behausung des Colon Barenbräuker

zu Unna Namens der Eheleute Colon Barenbräuker hieselbst eingereichte Gesuch um aufnahme eines wechselseitigen Testaments von den gedachten Eheleuten vom 30 ten März c. hatte sich die Unterzeichnete mittelst Direktorialverfügung ernannte Gerichtsdeputation heute hieher begeben und fand hierselbst anwesend 1. Den Colon Diederich Heinrich Barenbräuker 2. dessen Ehefrau Johanna Maria Wilhelmina Friederika Antoinette geb. Bürger beide von dem der Deputation bekannten Herrn J.C. Rademacher aus Unna rekognosziert. Die Ehefrau Barenbräuker lag Krank im Bette. Die mit ihr angeknüpfte Unterredung zeigte jedoch, daß sie sich im vollkommen dispositionsfähigen Zustande befand. Auch gegen die Dispositionsfähigkeit des Ehemannes ergab sich bei der mit ihm angeknüpften Unterredung nichts das mindeste Bedenken

Beide Ehelute erklärten, daß es ihr ernster Wille sei, ein wechselseitiges Testament zu errichten, und daß sie zu diesem Entschluß nicht durch Zwang, List, oder Überredung sondern aus freien Stücken bewogen worden seien, sie auch Herrn J.C. Rademacher beaufetragt hatten, in ihrem Namen, um Uebereinkunft einer Gerichtsdeputation zur Aufnahme ihres wechselseitigen Testaments bei dem Gerichte nachsuchen. Hiernächst gaben die Eheleute Barenbräuker ihren letzten wechselseitigen Willen dahin zum Protokoll

1.

Wir die Eheleute Diederich Heinrich Baren= bräuker und Johanna Wilhelmina Friederika Antoinette Barenbräuker, geborene Bürger setzen ein jeder zu Erben seines gesammten Nachlasses nachbenannte in unserer Ehe erzeugten Kinder

> a, Louise, 8 Jahr alt b, Heinrich, 6 Jahr alt und

c, Wilhelm 3½ Jahr alt Geschwister Barenbräuker und die uns etwa noch zu erzeugenden Kinder ein, jedoch unter nachfolgenden Bedingungen und Einschränkungen.

2.

Nach dem Tode des zuerst versterbenden von uns soll der überlebende Ehegatte mit diesen Kindern die Gütergemeinschaft ganz in derselben Allgemeinheit wie sie gegenwärtig zwischen uns Eheleuten besteht fortsetzen, dergestalt, das auch der künftige Erwerb und Verlust zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern eben so wie gegen= wärtig zwischen uns, gemeinschaftlich seien, und der überlebende Ehegatte die unbeschränkte Disposition über das gemeinschaftliche Ver= mögen, so wie sie gegenwärtig dem Ehemann zusteht haben soll.

3.

Der überlebende von uns soll Vormund unserer Kinder sein, zum Curator, oder Nebenvormunder bestimmen wir meinen der Ehefrau Barenbräuker Bruder, den jetzigen Rentmeister Diederich Bürger zu Heeren für alle Fälle, wo nicht ein collidirendes Interesse zwischen den Kindern und mir der Ehefrau Barenbräuker stattfinden sollte.

4.

Die Siegelung unseres Nachlasses verbieten wir nicht allein auf den Todesfall des zuerst, sondern auch auf den Todesfall des zuletzt versterbenden von uns. Nach dem Tode des zuerst versterbenden soll aber der überlebende nur gehalten sein, dem vormundschaftlichen Gerichte ein verschlossenes Inventar einzureichen.

5.

Die Art der Verteilung des Nachlasses unter unsere Kinder und die Größe der einzelnen Erbportionen wobei jedoch der Pflichttheil des einzelnen Kindes in Ansehung des Hälfte des Vermögens, welche von dem zuerst verstorbenen Ehegatten herrührt, nicht verletzt werden darf, soll der überlebende Ehegatte nach seinen freien Willen festsetzen. Hierbei soll der überlebende Ehegatte namentlich befugt sein, dasjenige von unsern Kindern, welche die Barenbräukers Colonie erhalten soll, zu bestimmen, jedoch setzen wir im voraus fest, das einem solchen Kinde die Barenbräukers Colonie nebst dem gesammten Mobiliarvermögen wie letzteres alsdann bei der Annahme im Gemeinschaftlichen Vermögen vorhanden sein wird, für die Summe von Viertausend Thaler Berl. Courrant annehmen soll, welcher Annahmepreis unter sämmtliche Kinder, den Annehmer mit eingeschlossen, zu gleichen Theilen vertheilt werden soll. Unter das Mobiliarvermögen welches mit der Colonie dem Annehmer mit übertragen werden soll, sollen jedoch die ausstehende Capitalien nicht mit= begriffen, und eben so wie sichs von selbst versteht, die zur Colonie nicht gehörigen Ländereien ausgeschlossen seien, dagegen soll aber auch der Annehmer der Colonie die alsdann etwa vorhandenen Schulden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen nicht mit übernehmen, sondern wegen der Schulden eben so, wie wegen der Capitalien und der zur Colonie nicht gehörigen Grund= stücke es bei der allgemeinen Bestimmung, das dem überlebenden Ehegatten die Vertheilung unter die Kinder vorbehalten bleibt sein bewenden haben.

Diese dem überlebenden Ehegatten vorbehaltene Übertragung der Colonie und Vertheilung des übrigen Vermögens unter die Kinder soll er ebensowohl durch Disposition unter Lebenden, als durch eine von ihm zu treffende letzt= willige Disposition zu bewirken befugt sein.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der überlebende Ehegatte schon bei seinen Lebzeiten es für gut findet, die Colonie einem Kinde zu übertragen, oder sonst einen Teil des Vermögens unter die Kinder zu vertheilen, es diesem freisteht wegen des übrigen Vermögens die Gütergemeinschaft fortzusetzen, und mithin von diesem übrigen Vermögen auch ferner die alleinige Verwaltung zu führen.

6.

Wenn der überlebende Ehegatte zur an=
derweiten Ehe schreiten sollte, so soll
mit Eingehung derselben zwar die
Gütergemeinschaft aufhören, und
das alsdann vorhandene Vermögen
in 2 Hälften getheilt erden, wovon
ihm die eine Hälfte eigenthümlich,
die andere Hälfte dagegen den Kindern
aus unserer Ehe, unter welche die
nähere Vertheilung dem überlebenden
Ehegatten wiederum vorbehalten
bleibt, zufallen soll.

Von dieser letzten Hälfte aber soll der überlebende Ehegatte den Lebenslänglichen Niesbrauch gegen die Pflicht der Erziehung der Kinder haben. Das Eigenthum der Colonie soll übrigens in diesem Falle vorläufig zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern aus unserer Ehe gemeinschaftlich bleiben demnächst aber auf dasjenige von unseren Kindern fallen, welche der überlebende von uns wiederum durch Disposition unter Lebenden oder durch letztwillige Bestimmung benennen wird, auch in diesem Falle setzen wir den Annahmepreis der für die Colonie schon im Voraus auf Vierhundert Thaler Berliner Courant fest, welche Summe jedoch in diesem Falle unter die Kinder aus unserer Ehe und dem überlebenden Ehegatten resp: dessen Erben so vertheilt werden sollen daß die Kinder aus unserer Ehe als Erben des zuerst ver= storbenen Ehegatten die eine Hälfte und zwar unter sich zu gleichen Theilen erhalten, der letztlebende Ehegatte dagegen oder dessen Witwe resp. dessen Wwer und Erben die andere Hälfte, und zwar zu dem Theile, wie er selbst es bestimmen wird oder in dessen Ermangelung des Gesetzes bestimmt, erhalten. Übrigens soll in dem hier gedachten Falle, wenn der längstlebende von uns zur anderen Ehe schreiten sollte, der von ihm zu hinterlassendes Ehegatte den Niesbrauch der Colonie und des beweglichen Vermögens, mit Ausnahme der Aktiven Kapitalien bis zur

Majorennität des jüngsten aus unserer jetzigen Ehe zu hinterlassenden Kindes behalten, von da an aber eine Leibzucht aus der Colonie ziehen, welche der längstlebende von uns aus den Kräften des Hofes angemessen, bestimmen soll, und wenn er versterben sollte, ohne dies gethan zu haben, der alsdann fungierende Ortsvorsteher hieselbst näher bestimmen soll.

7.

Wenn wir beide versterben sollten, ohne das die Person des Colonie Annehmers von dem Letztlebenden bestimmt sein sollte; so soll unser bereits erwähnter Bruder resp: Schwager der jetzige Rentmeister Diederich Bürger zu Heeren, den Hofes annehmer bestimmen, und übrigens dieser letztere die Colonie unter denselben Bedingungen, welche vorstehend ad 5 und 6 für die verschiedenen Fälle festge= setzt worden sind annehmen.

8.

Sollten wir beide sterben, ehe die Kinder aus unserer Ehe sämmtlich majorenn sind, so bestimmen wir unseren gedachten Bruder und Schwager Rentmeister Died. Bürger zum Vormund über dieselben.

Wir bestimmen zugleich, daß auf jeden Fall die Wirtschaft auf der Barenbräukers Colonie nach unserem beiderseitigen Tode, wenn der längstlebende von uns keine W^{we.} oder W^{wer} hinterlassen oder dieser bald nachher versterben sollte, von dem Vormunde unserer Kinder bis dahin fortgesetzt werden soll,

bis der von dem Längstlebenden von uns oder von dem Diederich Bürger zu bestimmende Hofesannehmer die Majorennität erreicht haben wird. Bis dahin soll der Vormund die Wirt= schaft auf der Colonie fortsetzen, die Revenuen davon zwar zum besten unserer Kinder verwenden und insbesondere zunächst zum Besten derjenigen, welche nach der Erziehung, Verpflegung oder sonstigen Unter= stützung vom älterlichen Hause bedürfen, jedoch entbinden wir unseren Bruder und Schwager Diederich Bürger, so lange er Vormund sein wird, von jedweder Rechnungs= legung wegen der Bewirthschaftung der Colonie, so daß weder das vormundschaftliche Gericht noch unsere Kinder selbst eine Rechnungs= legung zu fordern berechtigt sein sollen. Sobald aber ein anderer Vormund eintretten wird, soll derselbe alljährlich Rechnung von der Wirtschaftsführung legen; jedoch behalten wir dem Letztlebenden von uns vor, statt des Rentmeisters Died. Bürger einen andern Vormund zu benennen, und demselben diesel= ben ausgedehnten Befugniße in Ansehung der Wirtschaftsführung auf der Colonie beizulegen, welche dem Diederich Bürger beigelegt sind.

9

Zur Vermeidung von Mißverständnißen bestimmen wir ausdrücklich, daß eben so wenig die vorstehend gedachte Befreiung des Diederich Bürgers von der Rechnungslegung als der Nießbrauch, welchen nach der bestimmung ad 6 für den Fall der Wiederverheirathung des Letztlebenden von uns nach dessen Tode dessen W^{we} oder W^{wer} an der Colonie bis zur Großjährigkeit des jüngsten Kindes aus unserer Ehe haben soll, sich auf das vorhandene Capitalvermögen nur auf die außer der Barenbräukers Colonie vorhande= nen Grundstücke beziehen soll. Übrigens soll gegen den so eben gedachten Niesbrauch an der Colonie eine solche künftige W^{we} oder W^{wer} verpflichtet sein sämmtliche Kinder aus unserer jetzigen Ehe bis zu ihrer Majorennität unent= geltlich zu erziehen.

10.

So weit der längstlebende über die Vertheilung des Vermögens nicht bestimmen wird, sollen in Ansehung der Aktiven Capitalien und der nicht zur Colonie gehörigen Grundstücke über= all die gesetzlichen Bestimmungen eintretten, der Colonie Annehmer soll jedoch wenn er will, berechtigt sein, diejenigen Grundstücke welche bisher bei der Colonie bewirthschaftet worden sind, für dieselben Preise, wofür wir dieselben erworben haben, anzunehmen.

11.

Es ist unser Wunsch, daß die Barenbräu= kers ^{Colonie} nebst Haus, Hof und Viehinventarium auch künftig unter unseren Nachkommen, wenigstens in den nächsten 3 Generationen zu demselben Preise von Viertausend Thaler Pr. Courrant bei Erbtheilungen und Ueber=
tragungen vererbt werde, jedoch wollen
wir hierüber durchaus nicht rechtverbindliches
fest setzen, und nur unsere Kinder
und künftigen Nachkommen diesen un=
seren Wunsch zu ihrer eigenen freien
Berücksichtigung hiermit äußern.

12.

Dasjenige von unseren Kindern, welches entweder selbst oder für welches das vormundschaftliche Gericht dieses Testa= ment in irgens einem Punkte anfechten sollte, setzen wir auf den Pflichttheil ein. Diesen Pflichttheil bestimmen wir in Gelde von dem Nachlaß eines jeden von uns, auf fünfhundert Rthlr. mithin zusammen auf Eintausend Thaler Preu: Courrant. Weiter finden wir nicht nöthig, etwas zu verordnen, wir wiederholen nochmals, daß die vorstehenden Bestimmungen unseren wahren Willensmeinung gemäß sind, und ermahnen unsere Kinder, dieselben überall willig zu befolgen.

Hierauf ist die Verhandlung beiden testierenden Eheleuten langsam und deutlich vorgelesen von ihnen überall genehmigt und unter= schrieben worden.

Antoinette Bürger Ehefrau Barenbräuker Diederich Heinrich Barenbräuker Rademacher als Recognoscent

Beide Eheleute versicherten übrigens auf befragen, daß sie nicht allein schreiben, sondern auch geschriebenes gut lesen können.

a. u. S:

Rathmann v. Sydow Land und Stadtrichter oBg ausk: Verhandelt zu Südcamen auf der Baren = bräukers Colonie den 2 ten April 1829

Vor der unterzeichneten Gerichtsdeputation haben heute die Eheleute Colon Diederich Heinrich Barenbräuker und Johanna Maria Wilhelmina Friederika Antoinette geborene Bürger ihren letzten Willen zu Protocoll gegeben, welcher in ihrer Gegenwart in ein Kreutzcouvert gelegt und mit 3 Siegeln versiegelt und folgender= maßen überschrieben worden ist

Hierin befindet sich das wechselseitige
Testament der Eheleute Diederich Heinrich
Barenbräuker und Johanna Maria
Wilhelmina Friederika Antoinette
Barenbräuker geborene Bürger,
welches dieselben am heutigen
Tage vor der unterzeichneten Gerichts=
deputation mündlich zum Protocoll
erklärt haben, worin die Siegelung
auf das Ableben beider Eheleute
verboten ist.

Südcamen den 2 ten April 1829

Rathmann v. Sydow Land und Stadtrichter Ausk:

Dieses Testament wird ad depositum officirt.

Rathmann v. Sydow

Barenbräukers Testaments Publ:

Verhandelt Unna den 5 Septebr 1829.

Im heutigen Termin erschienen

- Der Colon Diederich Heinrich Baren = bräuker
- Der den von dessen Ehefrau hinter= lassenen minderjährigen Kindern zu dieser Handlung bestellte Assi= stent der Rentmeister Bürger aus Heeren.
 Das dem Deputirten ex deposito extradirte Testament, welches fol= gende Aufschrift

Hierin befindet sich das wechsel=
seitige Testament der Eheleute
Diederich Heinrich Barenbräuker
und Johanna Wilhelmina
Friederika Antoinette Barenbräu=
ker geborene Bürger, welches die=
selben am heutigen Tage vor der
unterzeichneten Gerichtsdeputation
mündlich zum Protocoll erklärt haben,
worin die Siegelung auf das
Ableben beider Eheleute verboten
ist.

Südcamen, den 2 t April 1829

Rathmann Land und Stadtrichter v. Sydow Ausk: führt, und mit dem Gerichtssiegel 3 mal verschlossen ist, wurde den Comparenten vorgezeigt. Sie erkannten die darauf befindlichen 3 Gerichtssiegel als unverletzt an, worauf denn das Couvert geöffnet, und das darin befindliche Testament unter welchem die Unterschriften der Eheleute Barenbräuker von den beiden Comparenten anerkannt wurden, durch wirkliches vorlesen ihnen publicirt wurde.

Der Colon Barenbräuker bat ihm eine Ausfertigung, und zu den Curatalakten über seine Kinder gleichfalls eine Ausfertigung zu ertheilen.

Barenbräuker

Died. Bürger

g. w. v

Rathmann

Urkundlich beigedruckten Siegels und Unterschriften.

Unna den 8 September 1829

LS

Königl. Preu. Land und Stadtgericht

Rathmann

Kals

Ausfertigung für den Colon Barenbräker zu Südcamen

Die Originalia sind auf 2 Rthlr: Stempel resp: unter frei Papier geschrieben

Kals

Anlage: Erläuterungen und Abkürzungen:

Colon ist der Vollbauer, die Colonie sein land- und ggf. forstwirtschaftlicher Besitz. Die Verwendung dieses Begriffes war Ende des achtzehnten Jahrhunderts modern geworden.

30. März c. bedeutet "currentis" von lat. currere = laufen, d.h. des laufenden März

rekognoszieren bedeutet hier eine Person zu (er) kennen und namentlich zu identifizieren.

Ein Beispiel für ein in Ziffer 4 genanntes **Inventar** ist z.B. die Vermögensaufstellung vom März 1829, welche Antoinettes Schwägerin, die Ehefrau Diederichs nach dem Tode ihres ersten Ehemannes <u>Gottfried</u> Henrich Helmig erstellen ließ.

Berliner Courant bedeutet, daß die entsprechende Währung, z.B. der Reichstaler, von amtlichen preußischen Kassen (hier. in Berlin) akzeptiert wurde.

resp: bedeutet respektive, also beziehungsweise

W^{we} bzw. **W**^{wer} bedeuten Witwe bzw. Witwer

Leibzucht bedeutet die Verpflichtung des Hofesübernehmers, Naturalleistungen wie Haus/Wohnung, Nahrung, Pflege, Arzt und Apotheker gegenüber den Abgebern des Hofes (z.B. Eltern oder Schwiegereltern) zu erbringen, die sich auf das sog. Altenteil zurückzogen. Das Altenteil war häufig eine kleine eigene Landwirtschaft. Später wurden die Naturalleistungen auch um Geldleistungen (Taschengeld) ergänzt.

Majorennität ist die Großjährigkeit bzw. die völlige Mündigkeit. Minorennität ist dementsprechend das Gegenteil. Zu beachten ist, daß die Altersgrenzen in den vergangenen Zeiten vom heute Üblichen teilweise erheblich abwichen.

Ausk. z.B. bei von Sydow ist die Abkürzung für einen Auskulator. Der korrespondierende Begriff ist heute der des Rechtsreferendars oder –assessors.

ad depositum officiren heißt in amtliche Verwahrung nehmen

ex deposito extradiren heißt aus der amtlichen Verwahrung nehmen bzw. herausgeben

Comparent ist ein vor einem Gericht oder einer Behörde Erscheinender

L.S. ist lat. locus sigilli, der Platz im Dokument, an dem im Original das (amtliche) Siegel angebracht ist

Curatalakten sind Vormundschafts- bzw. Mündelakten

Nachtrag:

Wilhelm Bürger, genau genommen Friedrich Wilhelm Barenbräucker genannt Bürger, wurde (nur) unter dem Namen Bürger in das Opherdicker Taufregister eingetragen. Er kam 1855 zur Welt. Er war der Enkel Antoinette Bürgers und Heinrich Barenbräuckers. Im obigen Diagramm findet er sich unter Nr. 3 in der dritten Generation in der unteren rechten Hälfte der Seite. Dieser Wilhelm Bürger verfaßte als pensionierter Amtsanwalt in Liegnitz/Schlesien unter dem Datum vom 10.08.1929 eine kleine Chronik über die Familien Barenbräucker und Bürger (s. oben).

In diese arbeitete er Aufzeichnungen seines Vaters Wilhelm Johann Diedrich Barenbräucker (1825 – 1902), durch Heirat genannt Bürger, ein, die dieser in Südkamen am 07./10.01.1850 niedergeschrieben hat. Eine Kopie der Abschrift dieser Texte erhielt ich bei einem Besuch des Geschichtsvereins in Holzwickede am 20.05.2016. Der Text enthält einige Auslassungen (...oder???) und Lesefehler bei der Übertragung des handschriftlichen Textes von 1850 in eine maschinenschriftliche Version und das eine oder andere unrichtige Datum. Insoweit habe ich leichte Korrekturen vorgenommen, die altertümliche Schreibweise jedoch grundsätzlich beibehalten.

1. Wilhelms Vater hatte 1850 zur sogenannten "Graburne der Antoinette Bürger" (also der Großmutter Wilhelm Bürgers und Erblasserin in vorstehendem Testament) geschrieben:

"Graburne meiner sel. Mutter

Hier ruhen die irdischen Überreste der im Herrn entschlafenen Ehefrau des Col. Heinrich Barenbräucker zu Südcamen, geb. Johanna, Wilhelmine, Clara, Antoinetta Bürger, geb. in Holzwickede am 27.03.1800 gest. in Südcamen am 21.05.1829. Ihr im Himmel aufgenommener verklärter Geist ruft früheren und beklagten Verwandten und Freunden zu: 'Gebt den Herzen sanften Frieden und den Trost. Wir Frommen schieden, in ein besseres Land zu gehen. Aus der Erde Pilgerlande gingen wir zum Vaterlande, wo wir euch einst wiedersehen'.

1 Tessalonicher, 4, Vers 17 - 18.

Die Hälfte des 17ten Verses lautet:..und wir werden bei dem Herrn sein allezeit. Vers 18: So tröstet euch auch untereinander mit diesen Worten".

Anmerkung KJK:

(Verse 17 und 18 lauten nach der Luther-Bibel 1912: 'Darnach wir, die wir leben und übrig bleiben, werden zugleich mit ihnen hingerückt werden in den Wolken, dem HERRN entgegen in der Luft, und werden also bei dem HERRN sein allezeit. So tröstet euch nun mit diesen Worten untereinander')

"Hauptsatz der Predigt: Wir werden bei dem Herrn sein allezeit so tröstet euch mit diesen Worten untereinander.

Verse aus der Predigt:

Allen, die auf Gräbern weinen, laßt des Glaubens Sonne scheinen, Gott mit Lust aus jener Welt, wo die Jugend nicht mehr leidet ???

Gibt dem Herzen sanften Frieden und den Trost wie Frommen....? in ein besseres Land zu gehen aus der Erden Pilgerlande gehen sie zum Vaterlande. Wo wir sie einst wiedersehen. Wiedersehen O mit Entzücken, laßt uns auf zum Himmel blicken. Liebe, die wir hier beweisen, Gott wird wieder uns vereinen durch ein unzertrennlich Land. Amen. Ein Pilger bin ich auf der Welt, und kurz sind meine Tage. So manche Not, die mich befällt, stärkt mich oft zur Klage doch zur frohe Ewigkeit. Vergiß nun meine Pilgrimzeit und stärkt mich selbst im Tode. Ein Schlaf ist wie des Menschen Tod, er schaffet? nimmt Leid.....ab. und bringt zum ewigen Frieden.

Notabene der Ehefrau Barenbreucker

Zum Gedächtnis meiner seeligen Mutter Antonette Bürger geb. am 27.03.1800 zu Holzwickede und am 09.04. getauft verheiratete sich mit 19 Jahren den 09.12.1819 (Kirchenbuch: 11.12., KJK). Sie leidete seit 4 Jahren an Brustbeschwerden, welche so zunahmen, das sie 8 Wochen bettlägerich krank wurde und an der Lungenschwindsucht und am 21.05.1829 ab $\frac{1}{4}$ vor 10 starb.

Sanft und ruhig war ihr Ende und ihr religiöser Lebenswandel findet sich in der Leichenpredigt.

Die Laiche ist bis am (Kamener.., KJK) Mühlentore gefahren und dann von demder kleinen evangelischen Gemeinde (die evangelisch-lutherische Gemeinde in Kamen war kleiner als die reformierte, KJK) getragen worden."

2. Zur sogenannten "Graburne des Johann Diedrich Heinrich Barenbräucker, gt. Bürger" (Großvater Wilhelm Bürgers und Erblasser in vorstehendem Testament):

"Graburne von meinem sel. Vater

Hier ruhet sanft die sterbliche Hülle toten Heinr. Barenbreucker geb. zu Südcamen am 08.09.1783 gest. daselbst am 08.05.1841.

Es ist nur des Geistes Hülle, was sich hier zum Grabe neigt, wenn zu unserer Freuden Fülle unser Geist zum Himmel steigt; doch getrost, wir sehn uns wieder, einst im höheren Himmelslicht alle unsere Lieben wieder, und der Tod trennt uns dann nicht.

Notabene des Colons Barenbreucker

Mein seliger Vater Joh. Diedr. Heinr. Barenbreucker am 08.09.1783 in Südcamen getauft. Am Hofe meiner seligen Eltern. Er heiratete in seinem 36. Lebensjahr den 09.12.1819 (Kirchenbuch: 11.12., KJK) die Antoineta Bürger, (die..., KJK) ihm im Jahre 1829 schon mit dem Tode vorausging. Er war Vater über 6 Kinder. 3 starben ihm schon in der Kindheit ab und 3 überlebten ihn, nämlich Louise, Heinrich und Wilhelm (der Autor dieser Aufzeichnung, KJK), welche auch jetzt noch leben und recht gesund sind, den 10.01.1850.

Er starb auf einem Samstag am 08.05.1841 nach einer freundschaftlichen Begleitung seiner Schwester. Auf dem zurückführenden Wege zu seiner Behausung auf seinem Felde zwischen der Scheidung des kleinen und großen Neuen Kamps an der westlichen Seite, wo der (die, KJK) erste Rügge des kleinen Neuen Kamps aufhört und der 2. anfängt an einem Schlag...? (wahrscheinlich Schlagfluß/ Schlaganfall, s. Kirchenbuch Kamen, KJK), wo er nach Überzeugung keine Leiden und Schmerzen, sondern ein ruhiges und stilles Ende gehabt hat, sogar hat man an ihm nicht mal eine Bewegung wahrgenommen, wo er sich gerüret hat.

Sein Lebenswandel, ein gutes und vortreffliches Betragen findet sich in der Grabrede vom 16.05.1841 (die Beerdigung fand It. Kirchenbuch Kamen am 11.05. statt, KJK) von Pfarrer Hofbauer, worum (worin, KJK) er zum Nutzen und Vorbild seine(r) Gemeinde gestellt ist, und ein Mann war, wie man ihn selten findet, wegen seinen Tugenden, obgleich er einen unverhofften Tod fern (wohl: fand, KJK), war er doch dazu vorbereitet und konnte daher auch mit Ruhe und sehr gutem Gewissen sterben. Er ist hingeschieden und seinen Tod hat vielen gerühret. Am Grabe drängten sichZuhörern zu mit Tränen in den Augen und bei der Leichenpredigt war die Kirche übervoll von Menschen, auch war die Predigt aufgezeichnet (ausgezeichnet?, KJK) und ganz erbauungsvoll. Daher ein Beweis, daß mein seliger Vater im guten Andenken bei jedermann stand. Die Leiche getragen von den....?

Der Pfarrer Hofbauer hat die Grabrede und Leichenpredigt noch nicht abgeliefert. Ich kann daher von den Liedern nichts erwähnen, und was ich von der Predigt erwähne, habe ich daraus erhalten (behalten?, KJK). Der selige Vater ist bis zum 10.01.1850 der letzte, welcher von dieser Sprosse gestorben ist, daher ich auch gerne ende.

Wilhelm Barenbreucker Südcamen den 10.01.1850".